



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. März 2013 (27.03)
(OR. en)**

7325/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0065 (COD)**

**CODEC 537
MAR 27
TRANS 103
SOC 163
PE 123**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 11. bis 14. März 2013)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Pervenche BERÈS (S&D, FR), hat im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten einen Bericht mit 55 Abänderungen (Abänderungen 1-55) zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Ferner haben S&D, Verts/ALE, GUE/NGL und andere Fraktionen 14 Änderungsanträge (Abänderungen 56-69) eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung ohne vorherige Aussprache am 13. März 2013 hat das Parlament die 69 vorgeschlagenen Abänderungen (siehe Anlage) angenommen.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erreicht werden kann. Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zurücküberwiesen.

Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation über das Seearbeitsübereinkommen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2013 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSC) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (COM(2012)0134 – C7-0083/2012 – 2012/0065(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Zwar werden die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten durch die Richtlinie 2009/21/EG geregelt, indem das Flaggenstaat-Audit der IMO in Unionsrecht aufgenommen und die Zertifizierung der Qualität der nationalen Verwaltungsverfahren eingeführt wird, doch gilt eine separate Richtlinie, in der die Arbeitsnormen für Seeleute festgelegt sind, als geeigneteres und klareres Instrument, um den verschiedenen Zwecken und Verfahren Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(10) Zwar werden die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten durch die Richtlinie 2009/21/EG geregelt, indem das Flaggenstaat-Audit der IMO in Unionsrecht aufgenommen und die Zertifizierung der Qualität der nationalen Verwaltungsverfahren eingeführt wird, doch gilt eine separate Richtlinie, in der die Arbeitsnormen für Seeleute festgelegt sind, als geeigneteres und klareres Instrument, um den verschiedenen Zwecken und Verfahren Rechnung zu tragen. ***Aus diesem Grund sollte die Richtlinie 2009/21/EG, deren Bestimmungen nur für die Übereinkommen der IMO gelten, von der vorliegenden Richtlinie unberührt***

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0037/2013).

bleiben. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sein, ein Qualitätsmanagementsystem für den operativen Anteil der von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten ihrer Verwaltung mit Bezug zu den Flaggenstaatpflichten zu entwickeln, umzusetzen und fortzuschreiben.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Richtlinie 2009/13/EG gilt für Seeleute auf Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen. Die Mitgliedstaaten sollten ***daher die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Richtlinie durch Schiffe***, die unter ihrer Flagge ***fahren, überprüfen***.

Geänderter Text

(11) Die Richtlinie 2009/13/EG gilt für Seeleute auf Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen. Die Mitgliedstaaten sollten ***sicherstellen, dass*** die unter ihrer Flagge ***fahrenden Schiffe ihren Flaggenstaatpflichten im Hinblick auf die Umsetzung der einschlägigen Teile des Seearbeitsübereinkommens 2006, die im Anhang der genannten Richtlinie wiedergegeben sind, effektiv nachkommen. Im Zuge der Einführung eines wirksamen Überprüfungsverfahrens, das auch Inspektionen umfasst, könnten die Mitgliedstaaten öffentlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen im Sinne des Seearbeitsübereinkommens 2006 Ermächtigungen erteilen.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Unter keinen Umständen darf diese Richtlinie so angewandt und/oder ausgelegt werden, dass die Arbeitnehmer einen geringeren Schutz als nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union genießen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten effektiv nachkommen und überwachen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe den Vorschriften der Richtlinie 2009/13/EG genügen. **Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 2009/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.**

Geänderter Text

Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Flaggenstaaten effektiv nachkommen und überwachen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe den Vorschriften der Richtlinie 2009/13/EG **und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner** genügen. **Die Richtlinie 2009/21/EG¹ wird durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt.**

¹ *ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 132.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Begriffsbestimmungen

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen

ba) „Richtlinie 2009/13/EG“ bezeichnet die Richtlinie und die ihr beigefügte Vereinbarung der Sozialpartner;

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) „Seearbeitszeugnis“, „vorläufiges Seearbeitszeugnis“ und „Seearbeits-Konformitätserklärung“ sind Dokumente im Sinne der Norm A5.1.3 Absatz 9 des Seearbeitsübereinkommens 2006, die

*gemäß den jeweiligen Mustern in
Anhang A5-II desselben
Übereinkommens erstellt werden;*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Überwachung der Einhaltung der
Vorschriften

Geänderter Text

Überwachung **und Zertifizierung** der
Einhaltung der Vorschriften

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

***-1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge,
dass den Verpflichtungen gemäß
Richtlinie 2009/13/EG auf Schiffen unter
seiner Flagge nachgekommen wird.***

Geänderter Text

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

***1a. Im Zuge der Einrichtung eines
wirksamen Systems für die Überprüfung
und Zertifizierung der
Seearbeitsbedingungen kann ein
Mitgliedstaat gegebenenfalls öffentliche
Einrichtungen oder andere
Organisationen (einschließlich derjenigen
eines anderen Mitgliedstaats, soweit
dieser einverstanden ist), die er als
befähigt und unabhängig anerkennt, zur
Durchführung von Überprüfungen oder
zur Ausstellung von Zeugnissen oder zu***

Geänderter Text

beidem ermächtigen. Die Mitgliedstaaten bleiben in jedem Fall für die Überprüfung und Zertifizierung der Arbeits- und Lebensbedingungen der betreffenden Seeleute auf Schiffen unter ihrer Flagge in vollem Umfang verantwortlich.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Jeder Mitgliedstaat richtet ein wirksames System für die Überwachung und die Zertifizierung der Arbeitsbedingungen im Seeverkehr gemäß Regel 5.1.3 und Regel 5.1.4 sowie Norm A5.1.3 und Norm A5.1.4 des Seearbeitsübereinkommens ein, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge den Normen dieses Übereinkommens dauerhaft genügen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Ein Seearbeitszeugnis, das durch eine Seearbeits-Konformitätserklärung ergänzt wird, ist Anscheinsbeweis dafür, dass das Schiff von dem Mitgliedstaat, dessen Flagge es führt, ordnungsgemäß überprüft worden ist und dass die Anforderungen gemäß Richtlinie 2009/13/EG hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute in dem zertifizierten Umfang erfüllt worden sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäß Artikel 22 der ILO-Verfassung vorlegen, enthalten Informationen zu dem in Absatz 1b dieses Artikels genannten System, einschließlich zu dem Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit dieses Systems.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Jeder Mitgliedstaat legt klare Ziele und Normen für die Verwaltung seiner Überprüfungs- und Zertifizierungssysteme sowie angemessene Gesamtverfahren für die Bewertung der Frage fest, inwieweit diese Ziele und Normen erreicht werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. Die Mitgliedstaaten verpflichten sämtliche Schiffe unter ihrer Flagge dazu, ein Exemplar der Richtlinie 2009/13/EG und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner an Bord zu führen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1g. Der Abstand zwischen den Überprüfungen beträgt höchstens drei Jahre.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ***zuständige Personen***

Anerkannte Organisationen und ihre für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ***zuständigen Mitarbeiter***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Personen***, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2009/13/EG zuständig sind, über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Einrichtungen oder anderen Organisationen („anerkannte Organisationen“)*** gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie diejenigen ***ihrer Mitarbeiter***, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie 2009/13/EG zuständig sind, über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sicherzustellen. ***Die Überprüfungs- und Zertifizierungsaufgaben, zu deren Wahrnehmung die anerkannten***

Organisationen befugt sein können, werden im Geltungsbereich der Tätigkeiten erfasst, die gemäß den Absätzen 1b bis 1d ausdrücklich von dem Mitgliedstaat oder einer anerkannten Organisation durchgeführt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) kann die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der anerkannten Organisationen unterstützen, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/15/EG im Auftrag der Mitgliedstaaten Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, wobei die Rechte und Verpflichtungen der Flaggenstaaten unberührt bleiben.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Wird eine anerkannte Organisation zu einer Überprüfung ermächtigt, so ist sie mindestens befugt zu verlangen, dass die von ihr festgestellten Mängel hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute behoben werden, und auf Antrag eines Hafenstaats entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Jeder Mitgliedstaat führt Folgendes ein:

a) ein System, mit dem sichergestellt wird, dass die Tätigkeiten der anerkannten Organisationen angemessen sind, und das Informationen über sämtliche geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Instrumente enthält, sowie

b) Verfahren für die Kommunikation mit solchen Organisationen und für deren Beaufsichtigung.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Internationalen Arbeitsamt eine gültige Liste anerkannter Organisationen, die befugt sind, in seinem Namen tätig zu sein, und aktualisiert diese Liste laufend. In der Liste sind die Aufgaben dargelegt, zu deren Wahrnehmung die anerkannten Organisationen ermächtigt worden sind.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Seearbeitszeugnis

4a. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet Schiffe unter seiner Flagge, ein Seearbeitszeugnis mitzuführen und auf neuestem Stand zu halten, in dem bescheinigt wird, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf dem Schiff, einschließlich der Maßnahmen für die fortlaufende Erfüllung der Anforderungen, die in die Seearbeits-Konformitätserklärung aufzunehmen sind, überprüft worden sind und den Anforderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/13/EG und der ihr beigefügten Vereinbarung der Sozialpartner genügen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Überprüfung und Durchsetzung

1. Jeder Mitgliedstaat belegt durch ein wirksames und koordiniertes System von regelmäßigen Überprüfungen, Überwachungs- und sonstigen Kontrollmaßnahmen, dass Schiffe unter seiner Flagge den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG im Rahmen der Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften genügen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die genauen Anforderungen in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Überprüfungs- und Durchsetzungssystem sind in den nachstehenden Absätzen 3 bis 18 dargelegt.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt für ein System zur Überprüfung der Bedingungen für Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge, mit dem nachgewiesen wird, dass die gegebenenfalls in der Seearbeits-Konformitätserklärung dargelegten Maßnahmen betreffend die Arbeits- und Lebensbedingungen befolgt und die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG erfüllt werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten benennen eine ausreichende Zahl qualifizierter Inspektoren, um ihren Verpflichtungen nach Absatz 3 nachzukommen. Soweit anerkannte Organisationen zur Durchführung von Überprüfungen ermächtigt worden sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass das für die

Überprüfung zuständige Personal zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt ist, und übertragen ihm die dafür erforderlichen rechtlichen Befugnisse.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Inspektoren über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfung durchzuführen und die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 sicherzustellen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, oder liegen ihm Beweise vor, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG genügt oder dass bei der Durchführung der in der Seearbeits-Konformitätserklärung dargelegten Maßnahmen schwerwiegende Mängel bestehen, leitet der Mitgliedstaat die erforderlichen Schritte ein, um den Sachverhalt zu prüfen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Jeder Mitgliedstaat sorgt für angemessene Bestimmungen und deren wirksame Umsetzung, damit sichergestellt wird, dass Regierungswechsel und unzulässige äußere Einflüsse die Stellung und die Dienstverhältnisse der Inspektoren nicht beeinträchtigen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Inspektoren, denen klare Richtlinien hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben an die Hand gegeben werden und die mit entsprechenden Ausweispapieren ausgestattet werden, sind befugt,

- a) an Bord eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats zu gehen;***
- b) alle ihnen notwendig erscheinenden Prüfungen, Untersuchungen oder Erhebungen vorzunehmen, um sich von der genauen Einhaltung der Normen zu überzeugen, und***
- c) die Abstellung von Mängeln zu verlangen und, falls sie Grund zu der Annahme haben, dass die Mängel einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) oder eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der Seeleute darstellen, das Auslaufen eines Schiffes so lange zu***

*untersagen, bis die erforderlichen
Maßnahmen getroffen worden sind.*

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 9 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***9. Gegen sämtliche nach Absatz 8
Buchstabe c getroffenen Maßnahmen
kann bei einem Gericht oder einer
Verwaltungsbehörde ein Rechtsbehelf
eingelegt werden.***

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 10 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***10. Sofern nicht eindeutig in einer Art
und Weise gegen die Anforderungen der
Richtlinie 2009/13/EG verstoßen wird, die
die Sicherheit, die Gesundheit oder den
Schutz der betreffenden Seeleute
gefährdet, und sofern bis zu dem
fraglichen Zeitpunkt keine ähnlichen
Verstöße verzeichnet wurden, liegt es im
Ermessen der Inspektoren, Ratschläge zu
erteilen, statt entsprechende Verfahren
einzuleiten oder zu empfehlen.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 11 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***11. Die Inspektoren behandeln die Quelle
einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder
ein Mangel im Zusammenhang mit den***

Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich und machen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung darüber, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 12 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. Den Inspektoren werden keine Aufgaben übertragen, die wegen ihrer Zahl oder Art eine wirksame Überprüfung beeinträchtigen oder in irgendeiner Weise ihre Befugnis oder ihre Unparteilichkeit in ihren Beziehungen zu den Reedern, den Seeleuten oder anderen Beteiligten gefährden könnten.

Insbesondere dürfen die Inspektoren

a) an den von ihnen zu überprüfenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar Interesse haben und

b) unbeschadet angemessener Strafen oder Disziplinarmaßnahmen selbst nach Ausscheiden aus dem Dienst keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Arbeitsverfahren oder Informationen persönlicher Art, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenenfalls Kenntnis erlangen, offenlegen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 13 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Die Inspektoren legen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Bericht über jede Überprüfung vor. Eine Kopie des Berichts in Englisch oder in der Arbeitssprache des Schiffes ist dem Kapitän zu übermitteln, und eine weitere Kopie ist an der Aushangtafel des Schiffes zur Information der Seeleute auszuhängen und auf Verlangen ihren Vertretern zuzusenden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 14 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats führt Aufzeichnungen über die Überprüfungen der Bedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge. Sie veröffentlicht nach Ende des Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, einen Jahresbericht über die Überprüfungstätigkeiten.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 15 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. Im Fall einer Untersuchung nach einem größeren Vorfall wird der Bericht der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats so bald wie möglich vorgelegt, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss der Untersuchung.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 16 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Sofern gemäß diesem Artikel eine Überprüfung vorgenommen wird oder Maßnahmen erfolgen, sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, damit ein Schiff nicht über Gebühr aufgehalten oder seine Weiterfahrt verzögert wird.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 17 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. Für erlittene Ausfälle oder Schäden aufgrund der unrechtmäßigen Ausübung der Befugnisse der Inspektoren ist Schadenersatz gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu leisten. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei dem Beschwerdeführer.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 b – Absatz 18 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. Jeder Mitgliedstaat sieht bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) und gegen eine Behinderung der Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Sanktionen oder sonstige Abhilfemaßnahmen vor und sorgt für deren wirksame Durchsetzung.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, ***oder*** Beweismaterial, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der

1. Geht bei einem Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, die er ***gemäß dem internationalen Arbeitsrecht, zum Beispiel dem Seearbeitsübereinkommen, oder den Bestimmungen der***

Richtlinie 2009/13/EG genügt, oder dass bei den Durchführungsmaßnahmen für diese Richtlinie schwerwiegende Mängel bestehen, hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

Richtlinie 2009/13/EG nicht als offensichtlich unberechtigt erachtet, ***hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Sachverhalt zu prüfen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.***

Geht bei einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Überprüfung Beweismaterial ***ein***, dass ein Schiff unter seiner Flagge nicht den Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG genügt oder dass bei den Durchführungsmaßnahmen für diese Richtlinie schwerwiegende Mängel bestehen, hat der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Angelegenheit zu untersuchen und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Mängel getroffen werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ***für die Behandlung von Beschwerden*** zuständigen Personen haben die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung machen, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Personen haben die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber dem Reeder, dem Vertreter des Reeders oder dem Betreiber des Schiffes keine Andeutung machen, dass eine Überprüfung infolge einer solchen Beschwerde vorgenommen worden ist.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Beschwerdeverfahren an Bord

1. Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass Schiffe unter seiner Flagge Verfahren haben, mit denen an Bord Beschwerden von Seeleuten wegen behaupteter Verstöße gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG (einschließlich der Rechte der Seeleute) fair, wirksam und zügig behandelt werden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten untersagen und ahnden jede Art von Schikanie von Seeleuten, die eine Beschwerde eingereicht haben.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht der Seeleute, eine Entschädigung zu verlangen, unabhängig davon, welche rechtlichen Mittel sie hierfür als geeignet erachten.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Unbeschadet eines etwaigen breiteren Geltungsbereichs in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in kollektiven Vereinbarungen können die Seeleute von den Verfahren an Bord Gebrauch machen, um Beschwerden im Zusammenhang mit jeder Angelegenheit einzureichen, die nach ihrer Behauptung einen Verstoß gegen die Anforderungen der Richtlinie 2009/13/EG, einschließlich der Rechte der Seeleute, darstellt.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Jeder Mitgliedstaat sorgt im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften dafür, dass geeignete Beschwerdeverfahren an Bord bestehen, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Diese sollen darauf abzielen, die Beschwerden auf der niedrigstmöglichen Ebene beizulegen. Dennoch haben die Seeleute in allen Fällen das Recht, sich unmittelbar beim Kapitän und, soweit sie dies für notwendig erachten, bei geeigneten externen Stellen zu beschweren.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Beschwerdeverfahren an Bord umfassen das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen, mit denen Seeleute, die eine Beschwerde eingereicht haben, vor Schikane geschützt sind. Der Ausdruck „Schikanie“ bezeichnet alle Maßnahmen, die eine Person zum Nachteil von Seeleuten, die eine Beschwerde eingereicht haben, trifft, wenn dieser Beschwerde nicht eine offensichtlich missbräuchliche oder böswillige Absicht zugrunde liegt.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Zusätzlich zu einer Kopie ihres Beschäftigungsvertrags wird sämtlichen Seeleuten eine Kopie der an Bord des Schiffes geltenden Beschwerdeverfahren ausgehändigt. Diese beinhaltet Kontaktinformationen über die zuständige Stelle im Flaggenstaat und – falls Flaggenstaat und Wohnsitzstaat der Seeleute nicht identisch sind – im Wohnsitzstaat der Seeleute sowie den Namen einer Person oder von Personen an Bord des Schiffes, die den Seeleuten auf vertraulicher Grundlage unparteiischen Rat zu ihrer Beschwerde erteilen und ihnen anderweitig bei der Inanspruchnahme der ihnen an Bord des Schiffes zur Verfügung stehenden Beschwerdeverfahren behilflich sein

können.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften

***1. Unbeschadet der grundsätzlichen
Verantwortung eines Mitgliedstaats für
die Arbeits- und Lebensbedingungen der
Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge
ist der Mitgliedstaat auch dafür
verantwortlich, die Erfüllung der
Anforderungen dieses Artikels für die
Anwerbung und Arbeitsvermittlung von
Seeleuten sowie für den sozialen Schutz
der Seeleute sicherzustellen, die seine
Staatsangehörigen sind oder in seinem
Hoheitsgebiet wohnen oder in anderer
Weise ansässig sind, soweit eine solche
Zuständigkeit in diesem Artikel
vorgesehen ist.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2. Jeder Mitgliedstaat setzt die
Anforderungen dieses Artikels für die
Verwaltung und die Tätigkeit der in
seinem Hoheitsgebiet errichteten
Anwerbungs- und
Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute
durch, indem er ein Überprüfungs- und
Überwachungssystem einrichtet und
Verletzungen der in den Absätzen 4 und 6
vorgesehenen Zulassungsanforderungen***

*und sonstigen betrieblichen
Anforderungen strafrechtlich verfolgt.*

Abänderung 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 3 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Genaue Bestimmungen für die
Durchführung von Absatz 1 sind in den
nachstehenden Absätzen 7 bis 18
dargelegt.**

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Jeder Mitgliedstaat, der einen
öffentlichen Anwerbungs- und
Arbeitsvermittlungsdienst betreibt, sorgt
dafür, dass dieser Dienst ordnungsgemäß
geführt wird und die
Beschäftigungsrechte der Seeleute gemäß
Richtlinie 2009/13/EG geschützt und
gefördert werden.**

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 5 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5. Jeder Mitgliedstaat richtet ein
wirksames Überprüfungs- und
Überwachungssystem für die
Wahrnehmung seiner
Verantwortlichkeiten im Bereich der
Vermittlung von Arbeitskräften gemäß
diesem Artikel ein.**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats sorgt für eine aufmerksame Überwachung und Kontrolle sämtlicher im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats tätigen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste. Konzessionen, Bewilligungen oder ähnliche Zulassungen für die Tätigkeiten von privaten Diensten im Hoheitsgebiet werden erst erteilt oder erneuert, nachdem festgestellt worden ist, dass der betreffende Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst für Seeleute den Anforderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Informationen über das in Absatz 4 genannte System, einschließlich der zur Beurteilung seiner Wirksamkeit angewendeten Methode, werden in die Berichte des Mitgliedstaats an das Internationale Arbeitsamt gemäß Artikel 22 der Verfassung dieses Amts aufgenommen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Sämtliche Seeleute verfügen über Zugang zu einem effizienten, angemessenen und transparenten System, das es ihnen ermöglicht, unentgeltlich eine Beschäftigung auf einem Schiff zu finden.

Abänderung 60

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 9 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätig sind, entsprechen den Normen nach Absatz 7 bis 18.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 10 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Jeder Mitgliedstaat verlangt in Bezug auf Seeleute, die auf Schiffen unter seiner Flagge tätig sind, dass Reeder, die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute in Anspruch nehmen, die sich in Ländern oder Gebieten befinden, in denen das Seearbeitsübereinkommen 2006 nicht gilt, dafür Sorge tragen, dass diese Dienste den Anforderungen gemäß den Absätzen 7 bis 18 entsprechen.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b – Absatz 11 (neu)**

11. Sind im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste tätig, deren Zweck in erster Linie die Anwerbung und Vermittlung von Seeleuten ist oder die eine erhebliche Anzahl von Seeleuten anwerben und vermitteln, werden diese nur in Übereinstimmung mit einem einheitlichen Bewilligungs- oder Zulassungssystem oder einer anderen Form der Regulierung betrieben. Dieses System wird nur in Absprache mit den betreffenden Verbänden der Reeder und Seeleute eingerichtet, geändert oder umgestellt. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats nach Anhörung der betreffenden Verbände der Reeder und Seeleute, ob dieser Artikel auf private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste Anwendung findet. Eine übermäßige Verbreitung privater Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste wird nicht gefördert.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 12 (neu)

12. Die Bestimmungen nach Absatz 11 gelten auch – sofern sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats in Absprache mit den betreffenden Organisationen der Reeder und Seeleute als angemessen erachtet werden –, im Fall von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten, die von einem Seeleuteverband im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betrieben werden, um Seeleute, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind, an Schiffe unter seiner Flagge zu vermitteln. Die Dienste

im Sinne dieses Absatzes erfüllen folgende Voraussetzungen:

- (a) der Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst wird gemäß einem zwischen diesem Verband und einem Reeder geschlossenen Gesamtarbeitsvertrag betrieben;*
- (b) sowohl der Seeleuteverband als auch der Reeder sind im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig;*
- (c) der Mitgliedstaat verfügt über innerstaatliche Rechtsvorschriften oder ein Verfahren für die Genehmigung oder Eintragung des Gesamtarbeitsvertrags, der den Betrieb des Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes gestattet;*
- (d) der Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienst wird ordnungsgemäß betrieben und es bestehen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Beschäftigungsrechte der Seeleute, die mit den in Absatz 14 vorgesehenen vergleichbar sind.*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 13 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 18 werden nicht so ausgelegt, als

- (a) hinderten sie einen Mitgliedstaat an der Aufrechterhaltung eines unentgeltlichen öffentlichen*

*Anwerbungs- und
Arbeitsvermittlungsdienstes für Seeleute
im Rahmen einer Politik, die den
Bedürfnissen der Seeleute und der Reeder
Rechnung trägt, gleich ob der Dienst Teil
eines öffentlichen
Arbeitsvermittlungsdienstes für alle
Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist oder
mit diesem koordiniert ist, or
(b) verpflichteten sie einen Mitgliedstaat
zur Einrichtung eines Systems von
privaten Anwerbungs- und
Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute
in seinem Hoheitsgebiet.*

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 14 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. Ein Mitgliedstaat, der ein System nach Absatz 11 Buchstabe a dieses Artikels einrichtet, hat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch andere Maßnahmen mindestens

(a) zu untersagen, dass Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste Mittel, Verfahren oder Listen verwenden, die dazu bestimmt sind, Seeleute an der Erlangung einer Beschäftigung, für die sie qualifiziert sind, zu hindern oder sie davon abzuhalten;

(b) vorzuschreiben, dass von den Seeleuten weder unmittelbar noch mittelbar Gebühren oder sonstige Kosten für die Anwerbung oder Beschäftigung von Seeleuten ganz oder teilweise zu tragen sind, mit Ausnahme der Kosten für die Beschaffung eines nationalen gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses, des nationalen Seefahrtbuchs und eines Reisepasses oder ähnlichen persönlichen Reiseausweises, nicht jedoch der Kosten für Visa, die vom Reeder zu tragen sind; und

(c) sicherzustellen, dass die in seinem Hoheitsgebiet tätigen Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste:

(i) ein aktuelles Verzeichnis aller durch sie angeworbenen oder vermittelten

Seeleute führen, das der zuständigen Behörde zur Prüfung zugänglich sein muss;

(ii) dafür Sorge tragen, dass die Seeleute vor oder während der Einstellung über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres Beschäftigungsvertrags informiert werden und dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Seeleute ihre Beschäftigungsverträge vor und nach der Unterzeichnung prüfen können und ihnen eine Kopie der Verträge übermittelt wird;

(iii) sich vergewissern, dass alle durch sie angeworbenen oder vermittelten Seeleute qualifiziert sind und die für die betreffende Tätigkeit erforderlichen Dokumente besitzen und dass die Beschäftigungsverträge der Seeleute den geltenden Rechtsvorschriften und einem etwaigen Gesamtarbeitsvertrag, der Bestandteil des Beschäftigungsvertrags ist, entsprechen;

(iv) nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Reeder Mittel hat, um die Seeleute davor zu schützen, in einem ausländischen Hafen zurückgelassen zu werden;

(v) jede Beschwerde betreffend ihre Tätigkeiten prüfen und darauf reagieren und die zuständige Behörde von jeder nicht geregelten Beschwerde in Kenntnis setzen;

(vi) ein Schutzsystem auf der Grundlage

einer Versicherung oder einer gleichwertigen geeigneten Maßnahme einrichten, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder infolge des Verstoßes des betreffenden Reeders gegen die Verpflichtungen des Beschäftigungsvertrags für Seeleute entstehen können.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 15 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats trägt dafür Sorge, dass, angemessene Einrichtungen und Verfahren für die etwaige Untersuchung von Beschwerden über die Tätigkeiten von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute bestehen, an denen gegebenenfalls Vertreter der Reeder und der Seeleute beteiligt werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 16 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Nach Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens 2006 durch einen Mitgliedstaat und einem Zeitraum von 12 Monaten ab der der Eintragung seiner Ratifizierung durch den

Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation unterrichtet er seine Staatsangehörigen nach Möglichkeit über die Probleme, die sich bei der Anheuerung auf einem Schiff ergeben können, das die Flagge eines Staates führt, der das Seearbeitsübereinkommen 2006 nicht ratifiziert hat, bis er Gewissheit darüber erlangt hat, dass Normen angewendet werden, die den in diesem Artikel festgelegten gleichwertig sind. Die von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie er in den gegebenenfalls für beide beteiligten Staaten verbindlichen Verträgen niedergelegt ist.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 17 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. Jeder Mitgliedstaat, für den Absatz 16 gilt, verpflichtet Reeder von Schiffen unter seiner Flagge, die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute mit Sitz in Ländern oder Gebieten nutzen, in denen das Seearbeitsübereinkommen 2006 keine Anwendung findet, soweit wie möglich sicherzustellen, dass diese Dienste den Anforderungen der Absätze 7 bis 18 entsprechen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b – Absatz 18 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. Die Absätze 7 bis 18 sind nicht so auszulegen, als würden dadurch die Pflichten und Verantwortlichkeiten des

*Reeders oder eines Mitgliedstaats
hinsichtlich der Schiffe unter seiner
Flagge verringert.*

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5c

Überprüfungsklausel

*Die Kommission sorgt ab dem
Inkrafttreten der Vereinbarung dafür,
dass sie in das Unionsrecht überführt und
von den Mitgliedstaaten angewandt wird.
Die Kommission trifft die dafür
erforderlichen Maßnahmen.*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5d

Berichterstattung

*Alle fünf Jahre legt die Kommission dem
Europäischen Parlament und dem Rat
einen Bericht über die Anwendung dieser
Richtlinie vor.*

*In diesem Bericht wird bewertet,
inwieweit die Mitgliedstaaten ihren
Verpflichtungen als Flaggenstaaten
nachgekommen sind, und es werden
gegebenenfalls Empfehlungen für
Begleitmaßnahmen ausgesprochen, mit
denen die Umsetzung und Einhaltung des
Übereinkommens sicherzustellen ist.*